

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand 2. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.07.2020 den Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand 2. Änderung“ (mit örtlichen Bauvorschriften) gem. § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Maßgebend für den Bebauungsplan sind der angefügte Lageplan des Büros SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten in der rechtskräftigen Fassung vom 15.07.2020 sowie die textlichen Festsetzungen mit Planzeichenerklärung und die Begründung jeweils in den am 15.07.2020 rechtsgültigen Fassungen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südlicher Ortsrand 2. Änderung“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Durmersheim, Rathausplatz 1, Zi. 221, zu jedermanns Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sowie nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg) etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder von aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Durmersheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften von § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Ansprüche über die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Durmshheim, 06.08.2020

Andreas Augustin, Bürgermeister

